

Ordnungsnr.	Datum Ratsbeschluss	Datum Bekanntmachung	Inkrafttreten
1.4	10.03.2015	20.03.2015 Rundblick Nr. 06/15	21.03.2015

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hallenberg vom 16.03.2015

Der Rat der Stadt Hallenberg hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564, 565, des § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung für das Land Nordrhein-Westfalen (FSHG NRW) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. 1998, S. 122), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) in seiner Sitzung am 10. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Hallenberg unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Bei Erforderlichkeit stellt die Stadt Hallenberg nach eigener Entscheidung Brandsicherheitswachen gemäß § 7 Abs. 2 FSHG.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Die Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, dessen Beauftragter/Beauftragte oder der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit im nachfolgenden Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr gem. § 41 Abs. 2 FSHG, hilfeleistender Feuerwehren und privaten Hilfsorganisationen, deren Geeignetheit gem. § 18 Abs. 1 S. 3 FSHG anerkannt ist, wird der Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937), in der jeweils geltenden Fassung, oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886), in der jeweils geltenden Fassung, oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), in der jeweils geltenden Fassung, entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem im § 15 genannten Kosten- und Entgelttarif.

§ 3 Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und das Gewähren von freiwilligen Hilfeleistungen, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften den § 41 Abs. 2 FSHG fallen (Freiwillige Leistungen), werden gemäß § 41 Abs. 4, Satz 2, Entgelte erhoben.
- (2) Entgelte werden insbesondere erhoben für:
- a) Aufräumungs- und Säuberungsarbeiten an der Einsatzstelle nach Durchführung der Gefahrenbeseitigung auf Antrag des Geschädigten,
 - b) Brandwachen über das pflichtgemäße Ermessen des Einsatzleiters hinaus, falls dieses beantragt wird,
 - c) Sicherheitswachen in Theatern, Ausstellungs- und Versammlungsräumen, usw..
- (3) Auch freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hallenberg sind entgeltpflichtig. Insbesondere handelt es sich hierbei um folgende Leistungen:
- d) Auspumpen und Beseitigen von Öl, Wasser und sonstigen Flüssigkeiten,
 - e) Bereitstellung von Personal, Fahrzeugen, Leitern und sonstigen Geräten bei Reparaturen an Gebäuden, Befestigung und Entfernung von Bäumen, Ästen, Firmenschildern, Reklamen, Beleuchtungsanlagen und sonstigen Gegenständen,
 - f) Hilfeleistungen beim Aufschließen oder Aufbrechen von Fenstern und Türen,
 - g) Ausspülen von Schächten, Kellern, Gräben und Behältern,
 - h) Sicherheits-, Hilfs-, und Aufräumungsmaßnahmen,
 - i) zeitweilige Überlassung von Feuerwehrgeräten,
 - j) Beseitigung von Wespennestern auf Antrag.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen besteht nicht. Ob, wann und in welchem Umfang freiwillige Leistungen übernommen werden, entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidungsbefugnis gilt als auf den Leiter der Feuerwehr übertragen, soweit der Bürgermeister nicht im Einzelfall sich die Entscheidung vorbehält.
- (5) Freiwillige Hilfeleistungen können von der Zahlung eines angemessenen Entgeltvorschusses oder von der vorherigen Leistung einer angemessenen Sicherheit für die Entgelte abhängig gemacht werden.
- (6) Entgelte sind unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwandes auch dann zu entrichten, wenn es nach der Auftragserteilung zu einer Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht mehr gekommen ist oder die Hilfeleistung unvollständig bleibt.
- (7) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem im § 15 genannten Kosten- und Entgelttarif.
- (8) In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch gereinigt zurückzugeben.
- (9) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs.2 dieser Satzung sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 3 dieser Satzung ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Kostenbefreiung

- (1) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen bzw. wenn die Einziehung unbillig wäre, können der Kostenersatz oder die Entgelte auf Antrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Der Antrag ist vom Zahlungspflichtigen unverzüglich nach Erhalt des Leistungsbescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Hallenberg zu stellen.
- (2) Der Bürgermeister ist ermächtigt, aufgrund gemeindlichen Interesses, von der Erhebung von Entgelten ganz oder teilweise abzusehen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 7 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung bestehen aus Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten.
- (2) Bei Einsätzen nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung werden die Personalkosten und die Fahrzeug- und Gerätekosten aufgrund der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Personaleinsätze (Tarifstelle 1) sowie Fahrzeug- und Geräteeinsätze (Tarifstellen 2 und 3) werden nebeneinander berechnet. Zu den unter Tarifstelle 1 aufgeführten Stundensätzen werden die gesetzlich vorgeschriebenen Steuern in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.
- (4) Für freiwillige Leistungen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Entgelte erhoben.
- (5) Für alle Einsätze nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwillige Hilfeleistungen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben, wobei der Zuschlag nur einmal anzusetzen ist. Die Personalkosten einschließlich des Nachts- bzw. Sonn- und Feiertagszuschlags für derartige Einsätze werden nach Erstattung durch den Kostenpflichtigen an die bei dem Einsatz tätigen Feuerwehrangehörigen ausgezahlt.
- (6) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (7) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Viertelstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde (15 Minuten). Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (8) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Leiters/der Leiterin der Brandsicherheitswache.
- (9) Für die Einsätze außerhalb der Stadt Hallenberg, soweit sie nicht unter die unentgeltliche nachbarliche Löschhilfe fallen, wird bei den Personaltarifen ein Zuschlag von 25 v. H. berechnet.

§ 8 Personalkosten

- (1) Die Berechnungsgrundlage für die Personalkosten ergibt sich aus § 7 dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Feuerwehrangehörigen, ergibt sich aus der Ziffer 1.1 des Tarifes dieser Satzung. Bei Verdienstaufschlag werden diese zusätzlich entstandenen Kosten auf den Kostenpflichtigen umgelegt.
- (3) Die Höhe des Verdienstaufschlages für eingesetzte Feuerwehrangehörige, soweit sie Arbeitnehmer/innen sind, richtet sich nach der vom Arbeitgeber eingereichten Verdienstaufschlagbescheinigung. Bei selbstständigen Feuerwehrangehörigen gelten die Absätze 4 und 5.
- (4) Die Höhe des festgesetzten Regelstundensatzes für eingesetzte beruflich selbstständige Feuerwehrangehörigen sowie des festgesetzten Höchstbetrages ergibt sich aus den Ziffern 1.3 und 1.4 des Tarifes dieser Satzung.
- (5) Eingesetzte beruflich Selbstständige Feuerwehrangehörige können auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlagpauschale erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst. Der festgesetzte Höchstbetrag gemäß Ziffer 1.4 des Tarifes dieser Satzung darf dabei nicht überschritten werden.
- (6) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiw. Feuerwehr der Stadt Hallenberg haben gemäß § 12 Abs. 5 FSHG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen durch die Stadt Hallenberg. Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle des Auslagensatzes eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Entschädigung wird vom Stadtrat festgesetzt.

- (7) Kinderbetreuungskosten werden unter den in § 12 Abs. 5 Sätze 2 und 3 FSHG genannten Voraussetzungen auf Antrag ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 5,00 €/Stunde festgesetzt. Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben und wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.

§ 9 Vorhaltekosten

- (1) Zu den berücksichtigungsfähigen Vorhaltekosten rechnen die Gebäudekosten, die Fahrzeugkosten inklusive technischer Ausrüstung, sowie sonstige Fixkosten, soweit sie sich nicht jeweils auf den konkreten Einsatz beziehen. Hinzu kommen die Vorhaltepersonalkosten.
- (2) Die auf eine Einsatzstunde entfallenden Vorhaltekosten werden nach den gesamten Vorhaltekosten, dividiert durch die Jahresstunden, berechnet.

§ 10 Konkrete Einsatzkosten

- (1) Die konkreten Einsatzkosten beinhalten die konkret auf den Einsatz entfallenden Kosten.
- (2) Der Ersatz der konkreten Einsatzkosten erfolgt im Verhältnis zur Summe der Jahreseinsatzstunden. Die Jahreseinsatzstunden ergeben sich aus den tatsächlichen Einsatzstunden der jeweiligen Fahrzeuge plus 40 Übungsstunden je Fahrzeug und Jahr.

§ 11 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Fahrzeugkosten lt. Kosten- und Entgelttarif errechnen sich aus den Vorhaltekosten nach § 9 und den konkreten Einsatzkosten nach § 10 dieser Satzung. Die Berechnungsgrundlage ergibt sich aus § 7 dieser Satzung.
- (2) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz und bei den Entgelten die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten. Unberührt bleibt § 3 Abs. 4 dieser Satzung.
- (3) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge ergibt sich aus dem Kosten- und Entgelttarif nach § 15 dieser Satzung.
- (4) Der Kostenersatz für Gerät, das ohne ein Feuerwehrfahrzeug in Anspruch genommen wird, ergibt sich ebenfalls aus § 15 dieser Satzung.

§ 12 Sachkosten

- (1) Die Sachkosten, z.B. Schaummittel, Ölbindemittel, Fackeln usw., werden zusätzlich zu Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in Höhe zum jeweiligen Beschaffungspreis zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 15 % berechnet.
- (2) Etwaige Entsorgungskosten werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 15 % berechnet.
- (3) Notwendige Fremdleistungen (Räumgeräte, Kräne etc.) werden in der Höhe berechnet, wie sie der Stadt Hallenberg in Rechnung gestellt werden.

§ 13 Personal-, Fahrzeug-, Geräte- sowie Sachkosten anderer Feuerwehren und privater Hilfsorganisationen

Die für die Stadt Hallenberg kostenpflichtigen Leistungen anderer Feuerwehren und privater Hilfsorganisationen, deren Geeignetheit nach § 18 Abs. 1 S. 3 FSHG anerkannt ist, werden dem Kosten- oder Entgeltschuldner gem. § 4 dieser Satzung in Höhe des tatsächlichen Umfangs berechnet.

§ 14 Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Stadt Hallenberg zu zahlen.

- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW. S.510), in der jeweils geltenden Fassung, beigetrieben.
- (3) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 15 Kosten- und Entgelttarif

Tarifstelle	Bezeichnung	pro Viertelstunde
1.	Personalkosten	
1.1	Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (inkl. gesetzl. vorgeschriebener Steuer)	3,00 € 3,67 €
1.2	Verdienstausfall (bei Selbstständigen Tarifstellen 1.3 und 1.4)	nach Aufwand
1.3	Regelstundensatz für selbstständig tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	4,00 €
1.4	Höchstbetrag für selbstständig tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	6,25 €
1.5	Brandsicherheitswachen	3,25 €
2.	Fahrzeug- und Gerätekosten	
2.1	Einsatzleitwagen (ELW)	8,75 €
2.2	Löschgruppenfahrzeuge (LF/HLF)	13,38 €
2.3	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	11,25 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF, TSF-W)	33,25 €
2.5	Rüstwagen (RW 1)	7,50 €
2.6	Mannschaftstransportfahrzeuge (MTW)	18,75 €
2.7	Sonderfahrzeuge	0,12 €
3.	Gerät	
3.1	Feuerlöscher <u>ohne</u> Füllkosten	10,00 € je Stück
3.2	Elektrische Tauchpumpe	2,50 €
3.3	Wespenvertilgungsmittel	nach Aufwand
4.	Böswilliger Alarm	
4.1	Abgerechnet nach den v. g. Tarifstellen, mindestens jedoch gesamt	200,00 €

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hallenberg vom 03. August 2004 außer Kraft.